

Entgeltordnung vom 05.11.1993 für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 28.10.1993 folgende Entgeltordnung für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 StrWG NW beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des städtischen Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind bürgerlich-rechtliche Entgelte durch Gestattungsvertrag mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu vereinbaren.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif. Er ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Entgelte werden nach Maßgaben des Entgelttarifs vom Entgeltschuldner entweder einmalig oder jährlich erhoben. Für Einmalzahlungen werden 20 Jahresentgelte zugrundegelegt.
- (3) Anlagen im Sinne der Entgelttarife der Gliederungs-Nr. 3 gelten nicht als eigenständige entgeltpflichtige Einrichtungen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend der Funktion von Benutzungsarten der Gliederungs-Nr. 1 und / oder 2 des Entgelttarifes dienen.

§ 2

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet,
 - derjenige, der mit der Stadt Castrop-Rauxel den Gestattungsvertrag abschließt,
 - wer das Entgelt durch eine abgegebene oder der Stadt Castrop-Rauxel mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für das Entgelt eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Nutzung Straßeneigentum

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die sonstige Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gegen die Entgeltordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor (Stadtdirektor) hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt Castrop-Rauxel) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 05.11.1993

E t t r i c h
Bürgermeister

Nutzung Straßeneigentum

Entgelttarif

zu § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung

Nr.	Benutzungsart	Jahresentgelt	einmalig
1	Kabel	5,00 DM / lfdm	100,00 DM / lfdm
2	Rohrleitungen und Kanäle		
2.1	bis DN 500	7,00 DM / lfdm	140,00 DM / lfdm
2.2	über DN 500 - 1000	8,00 DM / lfdm	160,00 DM / lfdm
2.3	über DN 1000	10,00 DM / lfdm	200,00 DM / lfdm
3	Bauliche Anlagen i. S. von § 2 Landesbauordnung (BauO NW)		
3.1	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hydranten, Kontrollschächte, Schaltkästen, Regler, Alarmanlagen u. a.		
3.1.1	bis 1 qm	30,00 DM	600,00 DM
3.1.2	über 1 qm je angefangener qm Die Flächenermittlung erfolgt nach mathematischer Berechnung, bei unregelmäßigen Vielecken durch Zerlegung durch Diagonalen oder Lote auf eine Grundlinie in Dreiecke und Trapeze.	60,00 DM	1.200,00 DM
3.1.3	Anlagen bis 5 cm Breite oder Stärke z. B. Schutzgitter	5,00 DM / lfdm mindestens 30,00 DM	100,00 DM / lfdm mindestens 600,00 DM
4	Nichtöffentliche Maßnahmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Emschergenossen- schaft oder dergl.)		2,00 DM / lfdm